

Zeichenerklärung

Art der Nutzung	Geschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	

1. Planfestsetzungen

	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1, Nr. 1 des BBauG § 1 bis 11 der BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 und 17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	
GFZ	Geschoßflächenzahl	
III	Zahl der Vollgeschosse	– als Höchstgrenze
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 22 und 23 BauNVO
	Offene Bauweise	– nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	Straßenverkehrsflächen einschließlich öffentlicher Parkflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BBauG
	Trafostation	
	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BBauG
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strauchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	Bäume zu erhalten	
	Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger	
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG
	Umgrenzung der Flächen, für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Schulimmissionen) im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes (i. Text: Nr. c)	§ 9 Abs. 1 Nr. 7a BBauG
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	§ 8 Abs. 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BBauG

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Gebäude
	Künftig wegfallende Gebäude
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Aufzuhebende Flurstücksgrenzen
	Vorgeschlagene Flurstücksgrenzen
	Innere Aufteilung von Verkehrsflächen
	Sichtdreieck
	Mülltonnenstandplatz



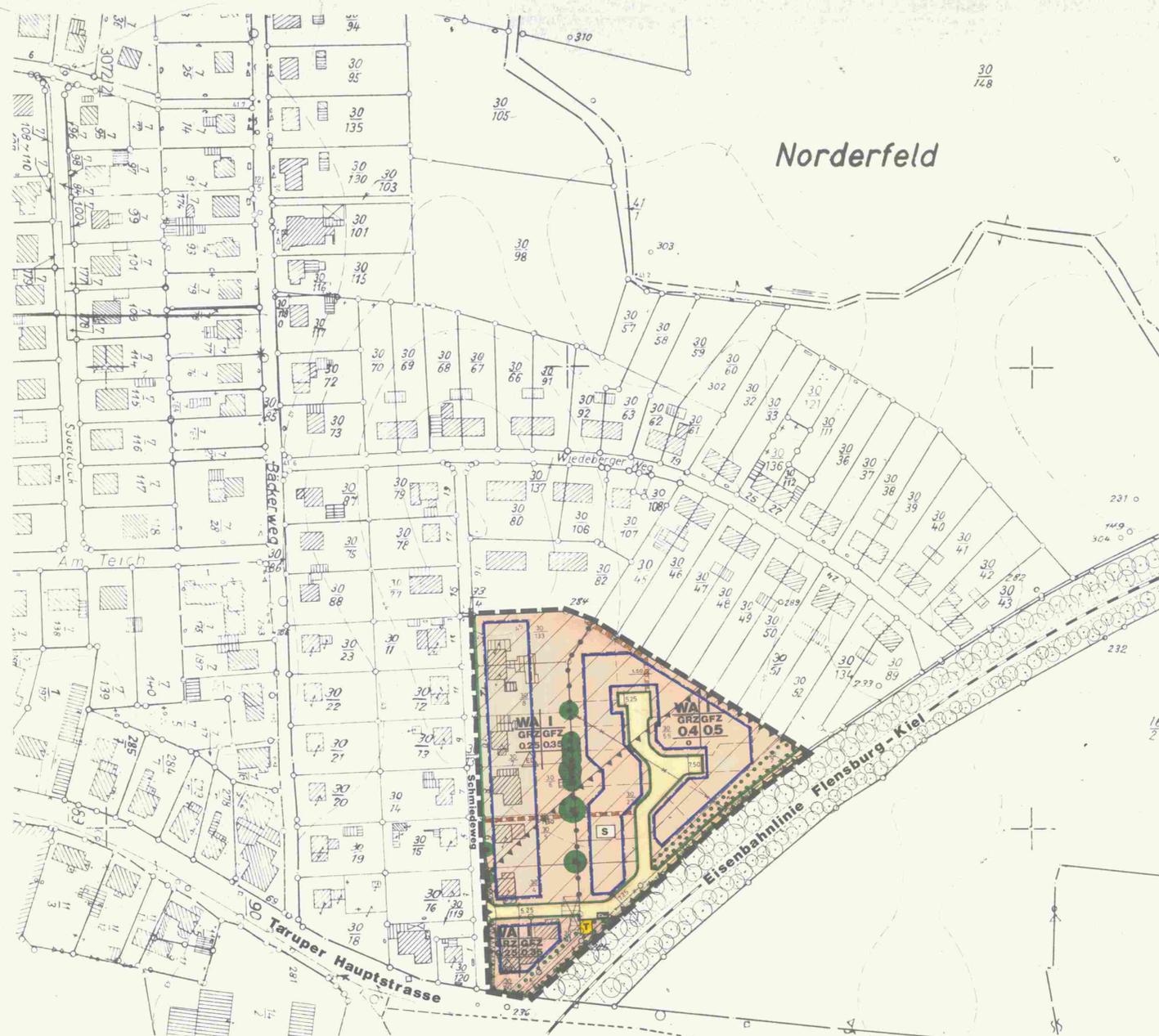
SATZUNG DER STADT FLENSBURG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 166

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz i. d. F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), sowie § 82 der Landesbauordnung i. d. F. vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl.-M. S. 83) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung am 21. 2. 85 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 166 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEIL A PLANZEICHNUNG



TEIL B TEXT

1. Sichtdreiecke

Innerhalb der festgesetzten, von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen in Sichtdreiecken ist jede sichtbehindernde Bepflanzung oder sonstige Nutzung mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig. Jeder Bewuchs ist dauernd unter dieser Höhe zu halten.

2. Leitungsrecht

Eine Überbauung von Flächen, die mit Leitungsrechten belastet sind, kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Funktionen der Leitungen, die Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten an denselben gewährleistet bleiben.

3. Grünfestsetzung

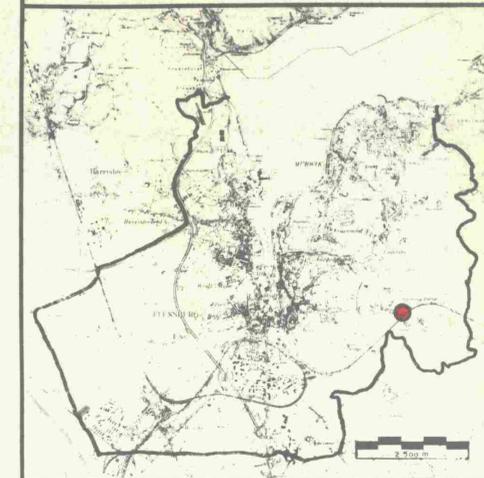
Die im Plan ausgewiesenen Flächen für Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind als dichte Schutzanpflanzung herzustellen.

4. Schallschutz

Innerhalb der mit **S** gekennzeichneten Flächen sind zum Schutz der Wohnnutzung gegen äußere Lärmeinwirkungen an den der Lärmquelle zugewandten Außenbauteilen der Gebäude Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung (bewertete Schalldämmmaßnahme R'w bzw. Rw) einzuhalten: Außenwände: R'w = 40 dB (A)
Fenster : R w = 35 dB (A)

Für das Gebiet:

zwischen dem Schmiedeweg, den nördl. Grenzen der Flurstücke 30/133 und 30/55 der Flur 2 von Tarup, der Eisenbahnlinie Flensburg-Kiel und der Taruper Hauptstrasse.



Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 29. 9. 1983 Flensburg, den 14. März 1985

Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung ortsüblich bekannt gemacht nach § 2 Abs. 1 BBauG am 20. 10. 1985 Flensburg, den 12. Apr. 1985

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG ist am 7. 2. 1985 durchgeführt worden. Flensburg, den 12. Apr. 1985

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15. 1. 1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Flensburg, den 12. Apr. 1985

Die Ratsversammlung hat am 15. 1. 84 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Flensburg, den 12. Apr. 1985

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. 12. 84 bis 21. 1. 85 nach vorheriger am 7. 12. 84 abgegebener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Flensburg, den 12. Apr. 1985

Der katastermäßige Bestand am 21. 2. 85 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden öffentlich bescheinigt. Flensburg, den 19. 3. 85

Die Ratsversammlung hat über die vorliegenden Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 21. 2. 85 am 21. 2. 85 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Flensburg, den 12. Apr. 1985

Die Ratsversammlung hat am 21. 2. 85 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Flensburg, den 12. Apr. 1985

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit dem Bescheid des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2. 12. 85 (Bescheid Nr. 4 880 5 542 105 1/66) Flensburg, den 2. 12. 85

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Bescheid der Ratsversammlung vom 26. 9. 85 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2. 12. 85 (Bescheid Nr. 4 880 5 542 105 1/66) Flensburg, den 2. 12. 85

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Flensburg, den 2. 12. 85

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Entwurf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsbehelfe sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Flensburg, den 17. 12. 85

B-Plan Nr. 166

Tarup-Schmiedeweg

Es gilt die BauNVO 1977, in Kraft getreten am 1.10.77



Stand: 8. 3. 1985